



Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 19. Mai 1999
GZ. 182/99

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

A. Kager

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (24. Novelle zum GSVG) und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden.
GZ. 21.135/2-11/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittelt Ihnen die gefertigte Kammer die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer Information.

Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung.

Dr. Christian Sonnweber

Dr. Christian Sonnweber
(Geschäftsführer)



Wien, am 18. Mai 1999
GZ. 182/99

An die Sektion II/A/11 des
Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: GZ 21.135/2-11/99

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (24. Novelle zum GSVG) und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die nachfolgenden Ausführungen richten sich insbesondere gegen die **Normierung einer neuerlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gem. § 14b GSVG für Freiberufler, die aufgrund des diesbezüglichen Antrages ihrer Kammer gem. § 5 GSVG von der bestehenden Pflichtversicherung gem. § 2 Abs 1 Z 4 GSVG ausgenommen sind**: Alleine dieser Satz zeigt die Systemwidrigkeit des neuen § 14b GSVG, die folgende Stellungnahme setzt sich mit dieser Bestimmung im Detail auseinander und begründet die ausdrückliche Ablehnung durch die Österreichische Notariatskammer.

Darüberhinaus wird festgestellt, daß dieser neue § 14b GSVG **nicht** mit den Vertretern der Freien Berufe ausverhandelt worden ist.
Dies vorausgeschickt wird nachfolgend auf die einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

Zu § 14a Abs 1 Z 2 GSVG:

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Pensionen, die die Krankenpflichtversicherung nicht begründen, zum besseren Verständnis sollte dies der Gesetzestext aber eindeutig zum Ausdruck bringen. Wir schlagen daher vor, § 14a Abs 1 Z 2 wie folgt zu ergänzen:

„1. ausgenommen waren und auf Grund einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit eine der **Krankenpflichtversicherung nicht unterliegende** Pension nach diesem Bundesgesetz, dem FSVG ...“

Denkbar wäre auch der Verweis auf § 4 Abs 2 Z 6 GSVG wie folgt:

„1. ausgenommen waren und auf Grund einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit eine Pension **im Sinne des § 4 Abs 2 Z 6**, nach dem FSVG ...“

Eine dieser Ergänzungen ist deshalb erforderlich, weil es sich bei der GSVG-Pension auf Grund einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit auch um eine solche handeln kann, bei der der Pensionsbezug nicht (iS des § 4 Abs 2 Z 6 GSVG) „im wesentlichen“ auf diese freiberufliche Erwerbstätigkeit zurückzuführen ist und daher der Pensionsbezieher mit seiner Pension der Krankenpflichtversicherung gem. § 3 Abs 1 Z 1 GSVG unterliegt.

Zu § 14b GSVG: Pflichtversicherung in der Krankenversicherung

Die Statuierung einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, wie sie § 14b des Entwurfes vorsieht, wurde - wie bereits einleitend ausgeführt - in den Beratungen mit den Vertretern der Freien Berufe nicht besprochen, diese wurden offiziell erst in der Besprechung am 19.4.1999 durch Übergabe des Ministerialentwurfes zu einer 24. GSVG-Novelle von der Tatsache der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unter den in § 14b genannten Voraussetzungen informiert, diskutiert und verhandelt wurde in Sitzung am 19.4.1999 darüber nicht und auch in einer späteren Sitzung nicht mehr.

Die in § 14b formulierte Pflichtversicherung wurde zwar von den dafür zuständigen Beamten des BMAGS schon Ende März erstmals angesprochen, sie ist auch in einem ersten Arbeitsentwurf bereits enthalten, zu einer Diskussion und Ausverhandlung mit den Vertretern der Freien Berufe in einer der von SC Prof. Wirth geführten Besprechungen ist es aber nie gekommen.

Es wird daher erstmals im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens dazu Stellung genommen wie folgt:

Die Österreichische Notariatskammer lehnt diese neue **Pflichtversicherung** ab, weil

- es jeder Systematik und Logik widerspricht, wenn es § 5 GSVG einerseits den einzelnen Berufsständen der Freien Berufe ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen aus der **Pflichtversicherung** - also aus der Pflichtversicherung des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG - heraus zu optieren, andererseits aber im Rahmen der vorgegebenen Alternativen - statt einer verpflichtenden Selbstversicherung - wieder eine **neue Pflichtversicherung (sui generis?)** eingeführt wird.
§ 5 GSVG normiert die Ausnahme von der Pflichtversicherung, die Österreichische Notariatskammer akzeptiert nicht, wenn dann über die diese Ausnahme unterstützenden Bestimmungen der §§ 14a - 14g wieder eine Pflichtversicherung - quasi über die Hintertür - im GSVG normiert wird!

- Stellt eine der gesetzlichen beruflichen Vertretungen den Antrag auf Ausnahme aus der Krankenpflichtversicherung, dann sind für die Erteilung der Ausnahme zwingend die Bedingungen des § 5 zu erfüllen. Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind daher aufgefordert, die notwendigen Grundlagen für die Erteilung der Ausnahme vorzulegen. Hierzu gehört sicherlich auch der Nachweis der standesinternen Verpflichtung zum Abschluß einer Selbstversicherung oder Beitritt zur Krankenvorsorgeeinrichtung der jeweiligen Kammer. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten wird für die Landesmitglieder kein Freiraum bleiben, sodaß bereits durch diese lückenlose Verpflichtung der gesamte Kreis der allenfalls Pflichtversicherten erfaßt wird.
- Eine systemwidrige Pflichtversicherung trotz Ausnahme aus derselben leistet keinerlei Beitrag zur Vereinfachung, sondern verzerrt die ohnehin komplexe neue Materie des Opting-out.
Wenn als Ziel in den erläuternden Bemerkungen von der Schließung von Lücken hinsichtlich einer Pflichtversicherung bei Zusammentreffen von freiberuflichen Erwerbstätigkeiten bzw. Pensionen mit anderen Erwerbs- oder Pensionseinkommen die Rede ist, so übersieht der Novellenentwurf die vom Gesetzgeber bisher ohnehin schon normierten Voraussetzungen für das Opting-Out im § 5, wonach **durch die standesinterne Verpflichtung als unabdingbare Voraussetzung keine Lücken mehr offen bleiben können.**
- Beim Bestehen einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf Grund einer anderen Erwerbstätigkeit / Pension, worauf diese Bestimmung ja abzielt, ist durch die Verpflichtung gegenüber der gesetzlichen beruflichen Vertretung die **Wahlmöglichkeit** zwischen der Selbstversicherung nach dem GSVG und der Krankenvorsorgeeinrichtung im § 5 GSVG jedenfalls vorgesehen und gem. § 14b - trotz seiner Überschrift „Pflichtversicherung“ - auch nicht eingeschränkt, die Selbstversicherung nach dem ASVG kommt für diese Fälle ohnehin nicht in Frage.

Der standesinterne Zwang ist bereits Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme aus der Pflichtversicherung nach § 5, sodaß es keiner weiteren gesetzlichen Pflichtversicherung nach Erteilung der Ausnahme bedarf. Nach Erteilung der Ausnahme tritt ja an die Stelle der Pflichtversicherung die standesinterne Verpflichtung zum Abschluß und zur Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung (= Versicherungspflicht).

Die Einhaltung der standesinternen Verpflichtung wird für alle Landesmitglieder von der gesetzlichen beruflichen Vertretung überwacht und **mit den entsprechenden disziplinarischen Mitteln durchgesetzt.** Wenn in den erläuternden Bemerkungen die Gewährleistung einer reibungs- und lückenlosen Vollziehung angesprochen wird, so würde die neue Pflichtversicherung trotz Ausnahme aus der Pflichtversicherung dem gesetzten Ziel **diametral entgegenlaufen.**

- § 14b sieht unter den dort genannten Voraussetzungen auch die Pflichtversicherung für Freiberufler-Pensionisten vor: Solche Freiberufler-Pensionisten sind unter den Voraus-

setzungen des § 4 Abs 2 Z 6 von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen bzw. als FSVG- oder NVG-Pensionisten nicht erfaßt, **auch hier wird über die flankierenden Bestimmungen der §§ 14a - 14g eine Pflichtversicherung für von der Pflichtversicherung ausgenommene / nicht erfaßte Pensionisten geschaffen!**

Mit den Vertretern der Freien Berufe und auf Anregung dieser wurde lediglich verhandelt, Freiberufler-Pensionisten, die nicht der Krankenpflichtversicherung gemäß § 3 Abs 1 Z 1 unterliegen, die Möglichkeit einer Selbstversicherung nach dem GSVG einzuräumen. Dies war deshalb notwendig, weil die für die Krankenpflichtversicherung der Freien Berufe vorgesehene Bestimmung (§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG) nur Erwerbstätige und damit aktiv tätige Freiberufler erfaßt, nicht aber Pensionisten selbst, sodaß diese - wenn sie auch von der Pflichtversicherung gem. § 3 Abs 1 Z 1 ausgenommen sind - über keine Krankenversicherungsmöglichkeit nach dem GSVG verfügen und für sie auch die Selbstversicherung gem. § 16 ASVG nicht in Frage kommt (60-monatige Sperrfrist).

Diese Möglichkeit ist mit § 14a Abs 1 Z 2 geschaffen, sodaß sich auch hinsichtlich Pensionisten die im § 14b normierte und mit den Vertretern der Freien Berufe nicht diskutierte Pflichtversicherung erübrigt.

Die Österreichische Notariatskammer stellt daher nochmals fest, daß sie die Pflichtversicherung des § 14b ablehnt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des § 14b folgende ergänzende Ausführungen:

Zu § 14b Abs 1 Z 1 GSVG:

Die Krankenpflichtversicherung auf Grund einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit ist vorgesehen, wenn eine andere die Krankenpflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird **und der betroffene Freiberufler nicht der Gruppenkrankenversicherung seiner Kammer beigetreten ist.**

Einerseits hat jeder Freiberufler auch in einem solchen Fall (zusätzliche der Krankenpflichtversicherung unterliegende Erwerbstätigkeit) die Wahlmöglichkeit zwischen dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag und § 14a GSVG, andererseits ergibt sich schon aus der im § 5 GSVG statuierten verpflichtenden Versicherung und aus der vorstehenden einleitenden Stellungnahme zu § 14b, daß die individuelle Entscheidung, nicht dem Gruppenversicherungsvertrag beizutreten, automatisch („standesinterner Zwang“) zur Selbstversicherung gem. § 14a führt, **sodaß sich die Normierung der Pflichtversicherung für aktive Freiberufler mit einer zusätzlichen kv-pflichtigen Erwerbstätigkeit im § 14b Abs 1 Z 1 erübrigt und die Bestimmungen der §§ 14a-14g nur viel komplizierter und unleserlicher macht, als sie tatsächlich sind.**

Die Österreichische Notariatskammer lehnt daher - wie bereits einleitend ausgeführt - diese Bestimmung ab.

Zu § 14b Abs 2 GSVG:

Diese Bestimmung normiert die Pflichtversicherung von gem. § 4 Abs 2 Z 6 GSVG von der Krankenpflichtversicherung ausgenommenen Freiberufler-Pensionisten, die neben ihrer Pension einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die der gesetzlichen Krankenpflichtversicherung unterliegt.

Die Krankenpflichtversicherung für Freiberufler-Pensionisten ist - wie dargestellt - im GSVG nicht vorgesehen, weder nach § 3 Abs 1 Z 1 noch nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG. Eine solche Krankenpflichtversicherung wurde mit den Vertretern der Freien Berufe auch niemals diskutiert. Die Freien Berufe haben lediglich angeregt, solchen Freiberufler - Pensionisten die Selbstversicherung nach dem GSVG zu ermöglichen (siehe vorstehende einleitende Darstellung), diese Anregung ist mit § 14a Abs 1 Z 2 umgesetzt, weshalb die Österreichische Notariatskammer auch den neuen § 14b Abs 2 ablehnt.

Zu § 14b Abs 3 GSVG:

Diese Bestimmung normiert die Pflichtversicherung für Freiberufler-Pensionisten im vorstehend zu § 14b Abs 2 dargestellten Sinne, wenn sie neben ihrer Pension nicht eine der Krankenpflichtversicherung unterliegende Erwerbstätigkeit ausüben, sondern eine krankenpflichtversicherte gesetzliche Pension beziehen.

Auch für diese Fälle gilt es der bisherigen Ausführungen: diese Pflichtversicherung wurde nicht verhandelt, sie ist nicht erforderlich, die Ermöglichung der Selbstversicherung auf Antrag reicht aus, die Pflichtversicherung gem. § 14b Abs 3 wird daher abgelehnt.

Zu § 14c Abs 1 GSVG:

Optiert ein Berufsstand aus der Krankenpflichtversicherung heraus, gibt § 5 zwar drei Alternativen, eine dieser Alternativen ist jedoch für den Freiberufler jedenfalls verpflichtend. Es stellt sich daher die Frage, ob der Versicherte tatsächlich den Zeitpunkt der Selbstversicherung gem. § 14a immer wählen kann, wie dies der Wortlaut des § 14c Abs 1 darstellt. Scheidet z.B. ein Freiberufler aus dem kammereigenen Gruppenkrankenversicherungsvertrag aus welchem Grund immer aus, wäre § 14a Abs 1 Z 1 für ihn zu diesem Zeitpunkt verpflichtend („standesinterner Zwang“), ein Wahlrecht hat er in diesem Fall nicht mehr, auch nicht hinsichtlich des Zeitpunktes für den Beginn der Selbstversicherung (siehe dazu schon die Stellungnahme zu § 14a Abs 1 Z 1).

Zu § 14c Abs 2 Z 1 GSVG:

Für die Pflichtversicherung gem. § 2 Abs 1 Z 4 ist zwar die Art der Einkünfte nicht aber eine etwaige Kammermitgliedschaft maßgebend, § 5 stellt jedoch auf die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) ab, d.h., daß nur Kammermit-

glieder von dieser Ausnahme betroffen sein können und daher auch nur für Kammermitglieder - im Falle des Opting-outs ihrer Kammer aus der Krankenpflichtversicherung - die Selbstversicherung gem. § 14a in Frage kommt. Es erscheint daher nicht systemkonform, wenn im § 14c Abs 2 Z 1 auf das Ende der Erwerbstätigkeit „aufgrund der der Selbstversicherte Kammermitglied ist“, abgestellt wird und nicht auf das Ende der Kammermitgliedschaft.

Es wird empfohlen, diese Bestimmung auf ihre möglichen Auswirkungen nochmals durchzudenken.

Zu § 14c Abs 2 Z 2 u. 3 und 14d GSVG:

Siehe dazu schon die Stellungnahme zu § 14b im Zusammenhang mit der Statuierung einer Pflichtversicherung.

Zu §§ 14f und 14g GSVG:

Zu den erforderlichen Anpassungen siehe die diesbezüglichen Ausführungen zu den §§ 14a Abs 2 und 14b der vorliegenden Stellungnahme.

Zu § 279 Abs 2 GSVG:

Mit dieser Bestimmung wird auch den „Altpensionisten“ (Stichtag vor dem 1.1.2000) in jenen Freiberufler-Berufsgruppen, die sich weder aus der Kranken- noch aus der Pensionspflichtversicherung heraus optieren, auf Antrag der KV-Beitragssatz gem. § 29 GSVG zugestanden. Es ist dies ein Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Freien Berufen und dem BMAGS.

Nicht eingeräumt wird diesen Altpensionisten jedoch die Möglichkeit, die Selbstversicherung in der Krankenversicherung gem. § 14a Abs 1 Z 2 zu beantragen.

Um in jenen Berufsständen, die zwar aus der KV-Pflichtversicherung, nicht jedoch aus der Pensionspflichtversicherung heraus optieren, nicht zwei Gruppen von Pensionisten zu schaffen, wird gefordert, auch den Altpensionisten (Stichtag vor dem 1.1.2000) auf Antrag die Selbstversicherung gem. § 14a Abs 1 Z 2 mit dem sich aus § 14f Abs 1 Z 2 ergebenden Beitragssatz (6,3 % + Zuschlag) zu ermöglichen.

Dies wäre allein schon deshalb gerechtfertigt, weil der Initiativantrag, mit dem jene Freiberufler-Gruppen vom Opting-out aus der Pensionspflichtversicherung ausgeschlossen werden, die bereits am 1.1.1998 in die Pensionspflichtversicherung einbezogen waren, diesen Ausschluß an erster Stelle damit begründet, daß damit vermieden werden soll, daß innerhalb einer Berufsgruppe zwei verschiedene Pensionssysteme gelten, wodurch ein unerwünschter Entsolidarisierungsimpuls gegeben würde.

3,75 % Beitragssatz auch für Pensionisten mit Selbstversicherung gem. § 14a GSVG während ihrer Aktivzeit

Über die vorstehende Forderung hinaus regt die Österreichische Notariatskammer neuerlich an, die Frage zu prüfen, ob nicht jenen Freiberufler-Pensionisten, die sich während ihrer Aktivzeit für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 14a entschieden haben, auch der Beitragssatz gem. § 29 GSVG zugestanden werden müßte, wenn die Berufsgruppe nicht aus der Pensionspflichtversicherung heraus optiert hat:

Ist ein Freiberufler während seiner Aktivzeit sowohl in der Pensions- als auch in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert, so ist nicht einzusehen, warum es für seinen KV-Beitragssatz während des Bezuges der gesetzlichen Pension ein Unterschied machen soll, daß er während seiner Aktivzeit in der Krankenversicherung nicht gem. § 2 Abs 1 Z 4 Pflicht - sondern gem. § 14a verpflichtend selbstversichert war!


Zwischen der Krankenversicherung gem. § 2 Abs 1 Z 4 und § 14a besteht materiell überhaupt kein Unterschied, im Gegenteil, gem. § 14g Abs 1 sind für die Durchführung der Selbstversicherung gem. § 14a die für die Pflichtversicherung maßgeblichen Bestimmungen anzuwenden und ist gem. § 14g Abs 2 sogar die Selbstversicherung gem. § 14a einer Pflichtversicherung gleichzuhalten!

Es wird somit gefordert, § 14f Abs 1 Z 2 dahingehend zu ergänzen, daß der Beitragssatz gem. § 29 zur Anwendung gelangt, wenn der Pensionist während seiner Aktivzeit pensionspflichtversichert und in der Krankenversicherung nach § 14a verpflichtend selbstversichert war.

Zu § 16 Abs 3 Z 2 lit c ASVG:

Festzuhalten ist, daß Versorgungseinrichtungen gesetzlicher beruflicher Vertretungen nicht anstelle einer Pflichtversicherung nach § 14b GSVG geschaffen werden, sondern als eine der im § 5 vorgesehenen Alternativen zur Pflichtversicherung gem. § 2 Abs 1 Z 4.

Die Textierung des § 16 Abs 3 Z 2 lit c ASVG sollte daher dieser Tatsache angepaßt werden.

Österreichische Notariatskammer
Präsident:

(Georg Weißmann)